

Der Bürgermeister informiert



... über die Beschlüsse des Orsrates von Schmelz im öffentlichen Teil der Sitzung vom 23. Januar 2025

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Neubau Kindergarten Herrenkrippchen“ einschließlich paralleler FNP-Teiländerung in der Gemarkung Außen der Gemeinde Schmelz

Beschluss:

Die Ortsratsmitglieder schlossen sich **einstimmig** folgender Beschlussfassung durch den Gemeinderat an:

1. Beschluss zur Abwägung über den Bebauungsplan „Neubau Kindergarten Herrenkrippchen“ im Ortsteil Schmelz-Außen der Gemeinde Schmelz.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Neubau Kindergarten Herrenkrippchen“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 28.10.2024 bis zum 29.11.2024 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.10.2024 an der Planung beteiligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz beschließt die Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen gem. der vorgelegten Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung der Gemeinde Schmelz wird beauftragt, die Personen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o. g. Personen und Behörden sowie den sonstigen Trägern öffentlicher Belange schriftlich mitzuteilen.

2. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Neubau Kindergarten Herrenkrippchen“ im Ortsteil Schmelz-Außen der Gemeinde Schmelz.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz beschließt gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan „Neubau Kindergarten Herrenkrippchen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung der Gemeinde Schmelz wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 Abs. 5 BauGB) hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Amtlicher Teil, KW 13/2025

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

3. Beschluss zur Abwägung über die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Neubau Kindergarten Herrenkrippchen“ im Ortsteil Schmelz-Außen der Gemeinde Schmelz

Die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Neubau Kindergarten Herrenkrippchen“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 28.10.2024 bis zum 29.11.2024 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.10.2024 an der Planung beteiligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz beschließt die Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen gem. der vorgelegten Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung der Gemeinde Schmelz wird beauftragt, die Personen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o. g. Personen und Behörden sowie den sonstigen Trägern öffentlicher Belange schriftlich mitzuteilen.

4. Feststellungsbeschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Neubau Kindergarten Herrenkrippchen“ im Ortsteil Schmelz-Außen der Gemeinde Schmelz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz beschließt die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Neubau Kindergarten Herrenkrippchen“. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung der Gemeinde Schmelz wird beauftragt, die Teiländerung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) hinzuweisen.

Der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

TOP 4

Information über die Berichtspflichten nach § 7 Abs. 1 Saarländisches Flächenzielgesetz (SPZG) und Beratung und Beschlussfassung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Windkraftanlagen östlich der Höfe“ (westlicher Teilabschnitt)

Beschluss:

Die Ortsratsmitglieder schlossen sich, unter der Voraussetzung die Waldgebiete und den Engelgrundweiher auszunehmen, **einstimmig** folgender Beschlussfassung durch den Gemeinderat an:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz beschließt in öffentlicher Sitzung am 30.01.2025 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Einleitung des Verfahrens zur Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes „Östlich der Höfe“. Ziel der Bebauungsplan-Aufhebung ist es, den westlichen Plangeltungsbereich zum Ausbau der Windenergie, gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, wieder zur Verfügung zu stellen. Die artenschutzrechtlichen Restriktionen, die im damaligen Bebauungsplanverfahren „Windkraftanlagen östlich der Höfe“ zur Ausweisung des westlichen Plangeltungsbereiches ausschließlich als Flächen für Landwirtschaft und als Flächen für Wald geführt haben und damit eine Nutzung als Standorte für die Windenergie verunmöglicht haben, sind zwischenzeitlich in Wegfall gekommen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 5

Antrag der SPD-Fraktion auf „Beratung und Beschlussfassung über kurzzeitiges Heizen der Leichenhallen bei Beisetzungen“

Beschluss:

Die Ortsratsmitglieder beschlossen **einstimmig** die Verwaltung zu beauftragen, zu überprüfen welche Möglichkeit am geeignetsten sei um die Leichenhallen in Außen und Bettingen bei Bestattungen kurzfristig zu heizen.

TOP 6

Antrag der SPD-Fraktion auf „Beratung und Beschlussfassung über die Installation einer ferngesteuerten elektrischen Seilwinde an der Hallendecke der Primshalle“

Beschluss:

Die Ortsratsmitglieder beschlossen **einstimmig** die Verwaltung zu beauftragen, eine elektrische Seilwinde an der Hallendecke der Primshalle zu installieren.

Der Bürgermeister
Wolfram Lang